



Förderverein

der Friedrich-Joachim-Stengel-Schule Saarbrücken
Förderschule geistige Entwicklung e.V.
Moselstraße 2a 66113 Saarbrücken
Telefon 0681 9714010 Fax 0681 9714030
www.fjs-schule.de

SATZUNG

„Förderverein der Friedrich-Joachim-Stengel-Schule Saarbrücken;
Förderschule geistige Entwicklung e.V.“

Name, Wirkungsgebiet und Sitz

- § 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Friedrich-Joachim-Stengel-Schule Saarbrücken; Förderschule geistige Entwicklung e.V.“ und wird im Folgenden kurz Verein genannt.
- § 2 Wirkungsgebiet des Vereins ist das Einzugsgebiet der Friedrich-Joachim-Stengel-Schule; Förderschule geistige Entwicklung Saarbrücken und Gerichtsstand ist Saarbrücken.
- § 3 Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Aufgabe und Zweck

- § 4 Der Verein hat die Aufgabe, die Arbeit der Friedrich-Joachim-Stengel-Schule/ Förderschule geistige Entwicklung Heusweiler/ Saarbrücken in ideeller und materieller Hinsicht zu unterstützen.
Er erstrebt die Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung im schulpflichtigen Alter tätig und verantwortlich sind.
Der Verein übernimmt nicht die Aufgaben einer Schulträgerschaft.
- § 5 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben.
Etwaige Gewinne dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 6 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

- § 7 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person im Wirkungsbereich des Vereins werden.
- § 8 Die Zugehörigkeit zum Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Beitrittserklärung.
- § 9 Das Ausscheiden aus dem Verein wird durch eine schriftliche Austrittserklärung des betreffenden Mitglieds vollzogen. Der Austritt wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung eingegangen ist.

Beitrag

- § 10 Der Verein erhebt einen Beitrag, der zu Beginn jedes Kalenderjahres fällig wird. Die Höhe dieses Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- § 11 Der Verein nimmt Spenden und andere Zuwendungen entgegen, die ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Organe des Vereins

- § 12 Die Organe des Vereins sind:
- A Die Mitgliederversammlung
 - B Der Vorstand

A Die Mitgliederversammlung

- § 13 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins stimmberechtigt an.
- § 14 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit des Vereins, entscheidet endgültig über die Angelegenheiten des Vereins und erledigt insbesondere folgende Aufgaben:
Sie wählt für die Dauer von 2 Jahren
- a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die beiden Kassenprüfer
- Dabei ist die Wiederwahl für alle Ämter, mit Ausnahme der Kassenprüfer, zulässig. Sie nimmt zu den vorgelegten Geschäftsberichten und zum Kassenbericht Stellung und entscheidet über die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes. Sie nimmt zu den vorgelegten Anträgen Stellung und beschließt darüber.
- § 15 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Zehntel der Stimmberechtigten anwesend ist.
Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Für die Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit und für die Auflösung des Vereins ist Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- § 16 Antragsberechtigt für die Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Anträge müssen schriftlich und mit Begründung spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung an den 1. Vorsitzenden gerichtet werden.

§ 17 Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Zu dieser Versammlung lädt der Vorstand schriftlich drei Wochen vor dem Termin. Der Vorstand ist in dringenden Fällen berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist er dazu verpflichtet.

B Der Vorstand

§ 18 Dem Vorstand des Vereins gehören stimmberechtigt an:

- a. Der 1. Vorsitzende
- b. Der 2. Vorsitzende
- c. Der Schatzmeister
- d. 2 Beisitzer

In beratender und helfender Funktion können auch andere Personen beteiligt werden.

§ 19 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein in Rechtsangelegenheiten allein zu vertreten. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 20 Der Vorstand führt die Beschlüsse und Aufträge der Hauptversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte. Im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien und Ermächtigungen handelt er dabei selbstständig. Er ist der Hauptversammlung für seine gesamte Arbeit verantwortlich.

§ 21 Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Wahlen

§ 22 Können Wahlen einer entfallenden Mitgliederversammlung nicht termingerecht durchgeführt werden, so werden die Geschäfte von den zuletzt Gewählten bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die innerhalb eines halben Jahres einzuberufen ist, weitergeführt.

Protokollierung

§ 23 Über die Mitgliederversammlung und die Verhandlungen des Vorstandes werden Protokolle geführt, aus denen die Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, die Ergebnisse von Verhandlungen und der Abstimmungen sowie die Beschlüsse zu ersehen sein müssen. Die Protokolle werden durch die Unterschriften des Protokollführers und des 1. Vorsitzenden beurkundet.

§ 24 Über die Wahlen werden Wahlprotokolle geführt, aus denen die Wahlvorschläge, die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge und die Feststellung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber hervorgehen müssen. Die Wahlprotokolle werden durch die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses beurkundet.

Satzungsänderungen

§ 25 Satzungsänderungen des Vereins können von jeder Mitgliedsversammlung beschlossen werden. Sie müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung als Antrag an den 1. Vorsitzenden eingereicht und von diesem der Mitgliederversammlung spätestens drei Wochen vor deren Beginn schriftlich mitgeteilt werden.

Auflösung des Vereins

§ 26 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden.

§ 27 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Lebenshilfe obere Saar e.V. Seine Weiterverwendung unterliegt den gleichen gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

Saarbrücken, den 11.04.2016


Maria Kaiser/ 1. Vorsitzende